

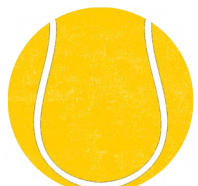
KMU Journal Jänner 2015

Unser Frühstück mit Mehrwert startet im Frühling 2015 wieder mit neuen Themen.

Sie möchten mehr zu einem Thema erfahren? Lassen Sie uns Ihre Vorschläge zukommen: event@at.gt.com

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.grantthornton.at/eventBreakfast.html>

- 2 UGB-Reform: Ein Auszug über wichtige Änderungen
- 3 Hauptfeststellung 2014: Wann soll eine Beschwerde eingebracht werden?
- 4 Verschärfungen gegen Lohn- und Sozialdumping
- 5 Unterschiedliche Umsatzsteuersätze bei Abgabe von Medikamenten und medizinischen Produkten
- 6 Umsatzsteuer: wichtige Wahlrechte müssen am Jahresanfang ausgeübt werden!
- 7 Wann ist eine Betriebsausgabenpauschalierung steuerlich sinnvoll?
- 8 GmbH-Anteilskauf vor 1. März 2014: Verlust der Firmenwertabschreibung droht
- 9 Die Abgaben-Haftung von Vereinsvorständen



UGB-Reform: Ein Auszug über wichtige Änderungen

Das mittlerweile im Nationalrat beschlossene Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) sieht weitreichende Änderungen in den österreichischen Rechnungslegungsvorschriften vor.

Wichtige Änderungen (Auszug):

- Einführung einer neuen Kategorie der „Kleinstkapitalgesellschaften“, für die bestimmte Erleichterungen gelten (z.B. grundsätzliche Befreiung von der Erstellung eines Anhangs, reduzierte Zwangsstrafen bei Verletzung der Offenlegungspflichten).
- Die Abschreibung eines Geschäfts- und Firmenwerts soll zukünftig zwingend über zehn Jahre erfolgen (steuerlich: 15 Jahre), sofern die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden kann.

- Zuschreibungen (= Wertaufholung nach erfolgten Wertberichtigungen) bei Vermögensgegenständen sollen zukünftig allgemein verpflichtend sein, sofern der Wertminderungsgrund nicht mehr vorliegt.
- Herstellungskosten sollen fortan verpflichtend auf Vollkostenbasis ermittelt werden. Bisher bestand der Mindestansatz lediglich aus direkt zurechenbaren Einzelkosten.
- Der Bilanzansatz latenter Steuern – sprich Forderungen oder Rückstellungen für verborgene Steuerlasten oder -vorteile – soll an das bilanzorientierte „temporary concept“ angepasst werden. Zukünftig werden daher auch erfolgsneutral entstandene Differenzen in den latenten Steuern berücksichtigt, sofern sich diese in der Zukunft voraussichtlich steuerlich auswirken. Für die Bilanzierung von Steuervorteilen aus steuerlichen Verlustvorträgen soll ein Ansatzwahlrecht bestehen.

Handlungsbedarf rechtzeitig prüfen

Das Gesetz soll erstmals auf Geschäftsjahre anwendbar sein, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Nachdem die vorgesehenen Änderungen erhebliche Auswirkungen auf das Bilanzbild haben können, sollte rechtzeitig geprüft werden, ob Handlungsbedarf vorliegt.



Hauptfeststellung 2014: Wann soll eine Beschwerde eingebracht werden?

Die Einheitswertsbescheide zur Hauptfeststellung 2014 werden von der Finanzbehörde in den meisten Fällen im Jahr 2015 zugesandt. Unmittelbar aufgrund des Einheitswertbescheides sind keine Zahlungen zu leisten. Der Einheitswertbescheid ist vielmehr ein sogenannter Feststellungsbescheid.

Feststellungsbescheide stellen Grundlagenbescheide für andere Verfahren dar. So wird etwa der Einkommensteuerbescheid eines vollpauschalierten Land- und Forstwirtes oder der Grundsteuerbescheid eines Land- und Forstwirtes vom Einheitswertbescheid abgeleitet. Es ist in diesem Zusammenhang wichtig, dass gegen einen abgeleiteten Bescheid nicht mit der Begründung, dass der Einheitswertbescheid falsch sei, wirksam Beschwerde eingebracht werden kann.

Da die Einheitswertbescheide bis zur nächsten Hauptfeststellung, die voraussichtlich zum 1. Jänner 2023 mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2024 stattfindet, möglicherweise aber auch länger gültig sind, ist eine Kontrolle des Einheitswertbescheides dringend anzuraten.

Regionalwirtschaftliche und betriebliche Verhältnisse

Einheitswertbescheide werden für wirtschaftliche Einheiten (z.B. landwirtschaftlicher Betrieb, Forstbetrieb, Gärtnerei), die ein und demselben Eigentümer bzw. Eigentümern gehören, festgestellt. Dieser Grundsatz wird nur bei Ehegatten durchbrochen, sofern eine gemeinsame Bewirtschaftung stattfindet. Bei landwirtschaftlichen Betrieben wird zusätzlich noch die Bodenklimazahl des Betriebes angegeben. Außerdem werden Angaben über die regionalwirtschaftlichen und betrieblichen Verhältnisse, sowie die Zu- und Abschläge für die Betriebsgröße am Bescheid abgedruckt. Mit welcher Genauigkeit die Angaben am Bescheid erfolgen, steht derzeit noch nicht fest, da bis dato noch keine Einheitswertbescheide ergangen sind.

Regionalwirtschaftliche Verhältnisse des Richtbetriebes

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die regionalwirtschaftlichen Verhältnisse (regionale Lage, Vermarktungsverhältnisse sowie Entfernung zwischen Wirtschaftshof und zentralem Ort) sowie die betrieblichen

Verhältnisse (Aufschließung des Wirtschaftshofes, Größe der Feldstücke, Hangneigung, Entfernung der Feldstücke zum Wirtschaftshof und Sonderverhältnisse) immer vom Richtbetrieb in der jeweiligen Ortschaft und nicht vom jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb, für den der Einheitswert festgestellt wurde, ermittelt werden. Es ist daher erforderlich, die Daten des Richtbetriebes (die jedenfalls beim Finanzamt vorhanden sind) – gegebenenfalls nach Rückfrage beim Finanzamt, sofern nicht alle erforderlichen Angaben am Bescheid abgedruckt sind – mit den eigenen Daten zu vergleichen. Immer dann, wenn die Abweichung 5 % übersteigt, ist eine Beschwerde sinnvoll.

Zustellungsdatum am Bescheid notieren!

Im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens sind Beschwerden innerhalb eines Monats ab Zustellung des Einheitswertbescheides zu erheben. In der Praxis ist es empfehlenswert das Zustellungsdatum am Bescheid zu notieren. Dadurch weiß der Landwirt auch noch nach z.B. drei Wochen, an welchem Tag der Bescheid zugestellt wurde. Die Monatsfrist ist jedoch in begründeten Fällen verlängerbar. Eingebracht muss

die Beschwerde bei dem Finanzamt werden, das den Bescheid erlassen hat. Jede Beschwerde muss den Bescheid (mit der Einheitswertaktanzahl) bezeichnen, der angefochten wird. Außerdem müssen die Punkte, die angefochten werden, benannt werden. Weiters sind die beantragten Änderungen anzugeben. Die Beschwerde muss zudem eine Begründung enthalten. Fehlt einer dieser Punkte, so muss die Finanzbehörde ein Mängelbehebungsverfahren durchführen.

Ist eine Beschwerde zulässig, rechtzeitig und formgerecht, so hat das Finanzamt inhaltlich zu entscheiden. Die Entscheidung ist als Beschwerdeverentscheidung bekanntzugeben. Falls der Landwirt mit der Beschwerdeverentscheidung nicht einverstanden ist, kann er einen Vorlageantrag beim Bundesfinanzgericht einbringen. Der Vorlageantrag ist schriftlich dem Finanzamt zu übermitteln, das die Beschwerdeverentscheidung erlassen hat. Alternativ dazu kann die Beschwerde auch beim zuständigen Bundesfinanzgericht eingebracht werden. Das Bundesfinanzgericht entscheidet dann mittels Erkenntnis bzw. Beschluss.

Verschärfungen gegen Lohn- und Sozialdumping

Seit Einführung der Bestimmungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping im Jahr 2011 kommt es im Zuge von Prüfungen verstärkt zu Kontrollen, ob die gesetzlichen und kollektivvertraglichen Mindeststandards bei der Entlohnung von Dienstnehmern auch tatsächlich eingehalten werden. Das betreffende Gesetz zur Verschärfung und Ausweitung dieser Bestimmungen wurde aktuell im Nationalrat beschlossen.

Schon bisher gab es empfindliche Strafen von € 1.000 bis € 50.000 pro Dienstnehmer, sofern dieser unterbezahlt wurde. Geprüft werden derzeit lediglich die Einhaltung des Grundlohnes für die Normalarbeitszeit sowie des Grundlohnes für Überstunden. Vorgesehen ist nun eine Ausweitung der Lohnkontrolle auf sämtliche Entgeltbestandteile. Dadurch unterliegen künftig auch Sonderzahlungen, wie zum Beispiel das Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Zulagen wie Gefahren- und Nachtarbeitszuschläge sowie

Überstundenzuschläge einer behördlichen Überprüfung. Auch die Strafen für die Nichtbereithaltung von Lohnunterlagen werden verschärft und ausgeweitet.

Strafen zwischen € 1.000 und € 10.000

Bisher drohte Dienstgebern eine Strafe von pauschal € 500 bis € 5.000 pro Dienstgeber, wenn ordnungsgemäße Lohnunterlagen nicht bereitgehalten wurden. Künftig sollen Strafen zwischen € 1.000 und € 10.000 für jeden einzelnen Dienstnehmer, für den keine Lohnunterlagen vorliegen, verhängt werden. Weiters ist vorgesehen, die Verjährungsfrist für die Strafen von derzeit einem auf drei Jahre auszudehnen, wobei die Frist jedoch künftig ab der Fälligkeit des Entgeltes zu laufen beginnt. Nach bisheriger Rechtslage beginnt die Verjährungsfrist erst mit Beendigung der Unterentlohnung (= Nachzahlung des Entgeltes), wodurch bisher nur sehr selten Verjährung eingetreten ist.

Neu ist auch, dass der betroffene Dienstnehmer informiert werden soll, wenn aufgrund einer zu niedrigen Entlohnung ein Strafbescheid gegen den Dienstgeber erlassen wird. Somit sind in Zukunft auch verstärkt zivilrechtliche Nachforderungen seitens der Dienstnehmer zu erwarten, da diese derzeit oft gar nicht über ihre Unterentlohnung Bescheid wissen.

Empfehlung: Überprüfen Sie sämtliche Entgeltbestandteile Ihrer Dienstnehmer genauestens auf die Einhaltung der Mindeststandards um so empfindliche Strafen und Nachzahlungen zu vermeiden!



Unterschiedliche Umsatzsteuersätze bei Abgabe von Medikamenten und medizinischen Produkten

Je nachdem, in welchem Zusammenhang ein Medikament abgegeben wird bzw. ob es sich um ein Medikament oder um ein anderes medizinisches Produkt handelt, kommen unterschiedliche Umsatzsteuersätze zur Anwendung.

Umsatzsteuerfrei

Wenn ein Arzt einen Patienten behandelt und ihm währenddessen Medikamente zur sofortigen Einnahme gibt, muss dafür keine Umsatzsteuer verrechnet werden. Genauso ist es, wenn eine Injektion verabreicht oder dem Patienten ein Verband angelegt wird. All diese Tätigkeiten werden im Rahmen einer ärztlichen Behandlungsleistung ausgeführt, gehören daher als übliche Nebenleistung zur begünstigten ärztlichen Heiltätigkeit und sind somit umsatzsteuerfrei.

Umsatzsteuer in Höhe von 10 %

Alle Arzneimittel, die dem Arzneimittelgesetz unterliegen, werden mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 10 % besteuert. Darunter fallen etwa Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die zu

Anwendungen im oder am menschlichen oder tierischen Körper zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind oder die physiologischen Funktionen wiederherstellen, korrigieren oder beeinflussen oder als Grundlage für eine medizinische Diagnose dienen.

Gibt ein Arzt seinem Patienten ein Medikament mit, das er zu Hause einnehmen soll, ist auch dafür 10 % Umsatzsteuer zu verrechnen.

Unter den 10 %igen Steuersatz fallen auch Arzneimittel für die Veterinärmedizin, obwohl die tierärztliche Heilbehandlung selbst dem Normalsteuersatz von 20 % unterliegt. Wird ein Arzneimittel jedoch im Zuge der tierärztlichen Behandlung vom Tierarzt direkt oder vom Tierhalter unter Aufsicht des Tierarztes angewendet, ist die Vergabe des Arzneimittels eine unselbstständige Nebenleistung zur tierärztlichen Leistung. Daher ist für das Arzneimittel – wie für die tierärztliche Heilbehandlung – 20 % Umsatzsteuer zu verrechnen.

Umsatzsteuer in Höhe von 20 %

Nicht unter die umsatzsteuerlich begünstigten Arzneimittel fallen Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes. Unter diese Bestimmung fallen beispielsweise Pflaster, Blutdruckmessgeräte, Fieberthermometer, Pflegebetten, Hörgeräte, Produkte zur Empfängnisregelung, usw. Solche Produkte unterliegen dem Normalsteuersatz von 20 %.



Umsatzsteuer: wichtige Wahlrechte müssen am Jahresanfang ausgeübt werden!

Wer von der Ist-Besteuerung zum System der Sollbesteuerung wechseln möchte, auf die Kleinunternehmerregelung verzichten will oder freiwillig die monatliche UVA-Abgabe als Voranmeldungszeitraum anstrebt, sollte auf die entsprechenden Fristen im neuen Jahr achten.

Wechsel zwischen Soll- und Istbesteuerung
Bei der sogenannten Istbesteuerung entsteht die Umsatzsteuerschuld mit Ablauf jenes Kalendermonats, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde, also dem leistenden Unternehmer tatsächlich zugeflossen ist. Auch für den Vorsteuerabzug ist – abgesehen von wenigen Ausnahmen – die Bezahlung der Rechnung maßgeblich. Auf den Zeitpunkt der Erbringung der Leistung bzw. jenen der Rechnungslegung kommt es – im Gegensatz zur Sollbesteuerung – hier nicht an.

Um von der Ist-Besteuerung zum System der Sollbesteuerung wechseln zu können, ist ein Antrag zu stellen, der bis zum Abgabetermin der ersten Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) beim Finanzamt einzubringen ist. Im Regelfall ist der Antrag daher bis zum 15. März (bei monatlichen UVAs) bzw. bis zum 15. Mai (bei quartalsweiser UVA-Abgabe) an das Finanzamt zu übermitteln. Die Rückkehr zur Ist-Besteuerung ist zwar nicht genehmigungspflichtig, muss aber ebenfalls zu Jahresbeginn erfolgen.

Rückkehr in die Kleinunternehmerregelung erfordert fristgerechten Widerruf

Kleinunternehmer sind Unternehmer, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Österreich haben und deren Umsatzgrenze € 30.000 netto jährlich nicht überschreitet. Dabei kommt es auf den Gesamtumsatz eines Jahres an, wobei der Umsatz aus verschiedenen unternehmerischen Tätigkeiten (z.B. Gewerbebetrieb,

Vermietung und Land- und Forstwirtschaft) zusammenzurechnen ist. Konsequenz ist, dass Kleinunternehmer keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen müssen, aber andererseits keine Möglichkeit haben, sich die an sie verrechnete Vorsteuer beim Finanzamt zurückzuholen.

Auf diese sogenannte Kleinunternehmerregelung kann mittels Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt verzichtet werden. Allerdings kann diese Optionserklärung erst frühestens nach 5 Jahren widerrufen werden. Dieser Widerruf hat spätestens zum Ablauf des ersten Kalendermonats jenes Kalenderjahres zu erfolgen, ab dem der Widerruf gelten soll. Andernfalls bleiben die Umsätze weiterhin umsatzsteuerpflichtig.

Wahl, die UVAs monatlich abzugeben, muss mit erstem Kalendermonat erfolgen

Unternehmer deren Umsätze im vorangegangenen Kalenderjahr € 100.000 überstiegen haben, sind gesetzlich zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen (UVA) verpflichtet. Liegt der Vorjahresumsatz jedoch unter € 100.000, sind die Umsatzsteuervoranmeldungen vierteljährlich einzureichen. Allerdings kann auch in diesem Fall freiwillig die monatliche UVA-Abgabe als Voranmeldungszeitraum gewählt werden. Dieses Wahlrecht ist auszuüben, indem fristgerecht die Voranmeldung für den ersten Kalendermonat eines Veranlagungszeitraumes an das Finanzamt übermittelt wird.

Wann ist eine Betriebsausgabenpauschalierung steuerlich sinnvoll?

Für Steuerpflichtige, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb erzielen, besteht die Möglichkeit, von der „normalen“ Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zur so genannten Basispauschalierung zu optieren.

In der Einkommensteuer gibt es im Rahmen der betrieblichen Einkünfte unterschiedliche Methoden, wie der zu versteuernde Gewinn ermittelt werden kann. So sieht das Gesetz insbesondere die Gewinnermittlung durch Vermögensvergleich (Bilanzierung), die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (pauschale Gewinnermittlung) vor.

Neben der Möglichkeit zur pauschalen Gewinnermittlung für bestimmte Berufsgruppen (so genannte Branchenpauschalierung) besteht für Steuerpflichtige, welche Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb erzielen, die Möglichkeit, von der „normalen“

Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zur Basispauschalierung zu optieren. Voraussetzung für die Basispauschalierung ist jedoch, dass keine Buchführungspflicht besteht, nicht freiwillig bilanziert wird (also keine doppelte Buchhaltung geführt wird) und dass die Umsätze im vorangegangenen Wirtschaftsjahr nicht mehr als € 220.000 betragen haben.

Pauschale Ermittlung der Betriebsausgaben

Die Wirkung der Basispauschalierung besteht darin, dass zwar die Umsätze in der tatsächlichen Höhe angesetzt, die Betriebsausgaben jedoch pauschal ermittelt werden. In Abhängigkeit der Art der ausgeübten Tätigkeit werden die Betriebsausgaben entweder mit 12 % (maximal € 26.400) oder mit 6 % (maximal € 13.200) des Umsatzes pauschal angesetzt. Zusätzlich zum genannten Betriebsausgabenpauschale können noch weitere Aufwendungen geltend gemacht werden, etwa Ausgaben für (Fremd-)löhne, Waren, Sozialversicherungsbeiträge des

Unternehmers oder der Grundfreibetrag im Rahmen des Gewinnfreibetrages.

Pauschale Gewinnermittlung bringt Verwaltungsvereinfachung

Im Einzelfall kann die Basispauschalierung steuerlich vorteilhaft sein, nämlich dann, wenn die abpauschalierten Betriebsausgaben (wie etwa Abschreibungen, Restbuchwerte abgehender Anlagen, Zinsen, Mietkosten, sonstige Verwaltungskosten etc.) unter 12 % bzw. 6 % des Umsatzes liegen. In der Praxis kann dies insbesondere bei Unternehmern mit geringem Anlagevermögen und/oder bei geringen Mietkosten der Fall sein. Neben der Frage der steuerlichen Vorteilhaftigkeit ist auch zu beachten, dass die pauschale Gewinnermittlung in der Regel eine Verwaltungsvereinfachung mit sich bringt, was unter Umständen auch zu Kosteneinsparungen führen kann. Ein steuerlicher und betriebswirtschaftlicher Vorteilhaftigkeitsvergleich ist daher jedenfalls zu empfehlen.



GmbH-Anteilskauf vor 1. März 2014: Verlust der Firmenwertabschreibung droht

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2014 hat der Gesetzgeber ab dem 1. März 2014 die Möglichkeit eingeschränkt, bis zu 50 % der Anschaffungskosten vom GmbH-Anteilserwerb als Firmenwertabschreibung innerhalb einer Unternehmensgruppe steuerlich zu verwerten.

Das Gesetz sieht aus verfassungsrechtlichen Gründen vor, dass für vor dem 1. März 2014 angeschaffte Beteiligungen die Firmenwertabschreibung in der Unternehmensgruppe nur mehr unter zwei Bedingungen weiterhin zulässig ist:

Bedingung 1

Der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung hat sich beim ursprünglichen Erwerb der Beteiligung auf den Kaufpreis ausgewirkt. Die Finanzverwaltung interpretiert das folgendermaßen: Im Rahmen der Geltendmachung der Firmenwertabschreibung kann ein Nachweis über die Berücksichtigung bei der Kaufentscheidung unterbleiben, wenn die Beteiligung innerhalb von drei Jahren ab Erwerb in eine Unternehmensgruppe einbezogen wurde bzw. wird. Außerhalb

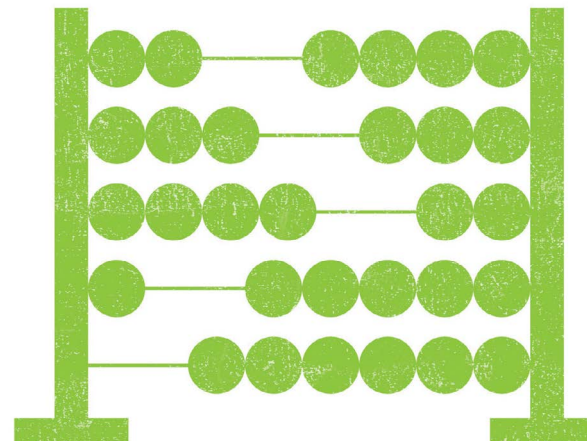
dieser Dreijahresfrist sind jedoch konkrete Nachweise zu erbringen, inwieweit der steuerliche Vorteil aus der Firmenwertabschreibung im Kaufpreis berücksichtigt wurde.

Bedingung 2

Die GmbH, deren Anteile erworben wurden, wird spätestens mit dem Gewinn des Geschäftsjahres 2015 in eine steuerliche Unternehmensgruppe einbezogen. Dabei ist darauf zu achten, dass die betroffenen GmbHs noch rechtzeitig in eine Unternehmensgruppe eingebunden werden müssen, sollte für sie eine Firmenwertabschreibung geltend gemacht werden.

Die Ansicht der Finanzverwaltung hat zur Folge, dass die in den letzten Jahren gesetzeskonform geltend gemachten Firmenwertabschreibungen verloren gehen können, sollte ein Nachweis fehlen, dass der steuerliche Vorteil der Firmenwertabschreibung von Beteiligungen in der Unternehmensgruppe Teil des Kaufpreises war.

Ergänzend ist festzuhalten, dass ein Beteiligungskauf dann als noch vor dem 1. März 2014 als angeschafft gilt, wenn die wirtschaftliche Verfügungsmacht noch vor dem 1. März 2014 auf den Käufer übergegangen ist. Wurde beispielsweise der Kaufvertrag noch vor dem 1. März 2014 abgeschlossen, die Verfügungsmacht über die Anteile aber erst nach dem 28. Februar 2014 erworben, gilt dies nicht als rechtzeitige Anschaffung.



Die Abgaben-Haftung von Vereinsvorständen

Die Rechtsform des Vereins zählt in Österreich zu den häufigsten Organisationsformen für Aktivitäten in den unterschiedlichsten Bereichen wie etwa Sport, Freizeit, Wirtschaft oder Gesellschaftspolitik. Die rechtlichen Grundlagen werden im Vereinsgesetz 2002 determiniert. Danach haftet der Verein mit seinem eigenen Vermögen für seine Verbindlichkeiten.

Allerdings haben die zum Vorstand berufenen Personen alle Vereinspflichten zu erfüllen. Zu den auferlegten abgabenrechtlichen Pflichten zählen insbesondere die Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen oder zur Abgabe von Steuererklärungen. Daraus erwächst die Verpflichtung, die Abgaben aus den verwalteten Mitteln zu zahlen. Ist aufgrund einer vom Vorstand verursachten Pflichtverletzung die Abgabe jedoch uneinbringlich, so kann dafür auch direkt der Vorstand haften. Zusätzlich können sich bei vorsätzlicher Abgabenhinterziehung oder fahrlässiger Abgabenverkürzung,

Nichtabgabe von Steuererklärungen bzw. Nichtabfuhr von Abgaben auch finanzstrafrechtliche Konsequenzen ergeben.

Beispiel

Ein Verein befriedigt bevorzugt Gläubiger und kann in der Folge die für seine angestellten Mitarbeiter zu entrichtenden Lohnabgaben nicht abführen. Der Vorstand kann zur Haftung herangezogen werden. Werden die Lohnabgaben weder abgeführt noch termingerecht gemeldet, liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor. Wird zusätzlich auch kein Lohnkonto geführt, liegt eine Abgabenhinterziehung vor, die finanzstrafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Abgabenrechtliche Haftung des Vereinsvorstandes

Zusätzlich ist zu beachten, dass ein neu eingesetzter Vorstand auch für Pflichtverletzungen seines Vorgängers haftet, wenn er den Verstoß erkennt, jedoch nicht binnen drei Monaten (ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung) dem Finanzamt anzeigt.

Darüber hinaus kann unter gewissen Umständen auch im Innenverhältnis, also direkt gegenüber dem Verein, eine abgabenrechtliche Haftung des Vereinsvorstandes bestehen (wie etwa bei der schuldhaften Missachtung von Steuer- und Rechnungslegungsvorschriften).

Bitte beachten Sie, dass bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabes für unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder besondere Bestimmungen gelten.

Schlussendlich können Vereinsvorstände auch für Sozialversicherungsbeiträge haften. Allerdings nur dann, wenn die Forderung beim Verein uneinbringlich ist und das Vorstandsmitglied die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt hat.



Unsere Services

Von der Steuer- bis zur Strategieberatung

Das komplexe Umfeld, in dem Unternehmen heute agieren, erfordert Beratungsleistungen, die praktikabel und visionär zugleich sind. Langjähriges, umfassendes Know-how in den einzelnen Servicebereichen, Verständnis für die

unterschiedlichsten Branchen und Zugriff auf die international gesammelte Expertise machen intelligente und kreative Lösungen für Klienten, die vor großen Entscheidungen stehen, erst möglich.

Wirtschaftsprüfung

- Jahres- und Konzernabschlussprüfungen
- Jahresabschlüsse nach IFRS und US-GAAP
- Sonderprüfungen
- Prüfungsnahe Beratungsleistungen

Outsourcing

- Bilanzierung
- Reporting nach intl. Vorschriften
- Buchhaltung
- Personalverrechnung

Steuerberatung

- Laufende steuerliche Beratung
- Strategische Steuerplanung
- Internationale Steuergestaltung
- Privatstiftungen

Advisory Services

- Business Risk Services
- Valuation Services
- Transaction Support

Sie können diese und frühere Ausgaben der Steuer-News auch jederzeit gerne online abrufen:



<http://www.grantthornton.at/newsletter-kmu.html>

Impressum:

Grant Thornton Unitreu GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Rivergate
Handelskai 92, Gate 2, 7A
1200 Wien
www.grantthornton.at
Redaktion: InfoMedia News & Content GmbH, www.infomedia.co.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!